

übrigen älteren Interpretatio zu Cod. Theod. I, 4, 1: Sed ex his omnibus iurisconsultoribus ex Gregoriano, Hermogeniano, Gaio, Papiniano et Paulo quae necessaria causis praesentium temporum videbantur elegimus. Das ist wohl so zu verstehen: Aus der Zahl aller dieser (vorhergenannten) Juristen haben wir nur aus dem Gregorianus u. s. w. Auszüge gemacht und zwar nur das ausgezogen, was für die Gegenwart nothwendig ist.

Die Quellen mit Ausnahme des Gaius sind in der Weise excerptiert, dass zwar nicht alle Gesetze, Capitel oder Sentenzen aufgenommen, die aufgenommenen aber wörtlich ausgeschrieben sind. Zu den ausgezogenen Stellen sind dann meist Erläuterungen gefügt mit der Ueberschrift Interpretatio, welche zum grossen Theil nicht erst von den Rechtsgelehrten des Gothenkönigs verfasst sind, sondern von ihnen bereits in der Litteratur vorgefunden waren und nur nach Bedarf verändert, gekürzt oder ergänzt wurden¹. Die Institutionen des Gaius aber wurden in einer stark verkürzten und veränderten Bearbeitung, dagegen ohne Interpretatio aufgenommen. Auch diese Bearbeitung des Gaius ist nicht erst das Werk der Gesetzesredaktoren Alarichs II. Mögen sie von ihrer Vorlage manches fortgelassen haben; was sie geben, fanden sie gewiss schon in derselben Form darin vor. So erklärt sich am einfachsten die von der übrigen Quellen abweichende Behandlung des Gaius. Dort fanden die Redaktoren vollständige Texte mit Interpretationen vor, hier nur eine verkürzte und stark veränderte Bearbeitung, die den Bedürfnissen der Zeit im Wesentlichen bereits entsprach.

Ausserhalb des Westgothenreiches, im ganzen Frankenreiche und darüber hinaus, hat die Lex Romana Alarichs II. sich das grösste Ansehn, das des römischen Gesetzbuches überhaupt erworben und bis in das 9. Jahrhundert hinein allgemein behauptet. Im Westgothenreiche selbst hat seine Geltung nur etwa anderthalb Jahrhunderte gedauert, bis König Reccessvind die Anwendung der fremden und insbesondere der Römischen Gesetze in den Gerichten verbot und das von ihm neu bearbeitete Westgothische Gesetzbuch als gemeines Recht für alle Bewohner seines Reiches publicierte. Aus jenem Verbote in Verbindung mit der

1) S. hierüber namentlich Fitting, Z. f. Rg. XI, S. 228 ff. Dazu Krüger, Gesch. der Quellen und Litteratur des Röm. Rechts S. 311 ff.; auch Karlowa, Röm. Rg. I, S. 977, kritisch einschränkend, der aber einzelne Beweismomente Fittings nicht genügend würdigt.